

Gemeinde Pfronten

## Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 62 "Pfronten-Halden - Chalets Zugspitzblick"

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung | Stand: 30.09.2021



## GEGENSTAND

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 62 "Pfronten-Halden - Chalets Zugspitzblick"  
Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung | Stand: 30.09.2021

---

## AUFTRAGGEBER

### Gemeinde Pfronten

Allgäuer Straße 6  
87459 Pfronten

Telefon: 08363 698-0

Telefax: 08363 698-55

E-Mail: [poststelle@pfronten.bayern.de](mailto:poststelle@pfronten.bayern.de)

Web: [www.rathaus.pfronten.de](http://www.rathaus.pfronten.de)



Vertreten durch: 1. Bürgermeister Alfons Haf

---

## AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

### LARS consult

Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH

Bahnhofstraße 22  
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0

Telefax: 08331 4904-20

E-Mail: [info@lars-consult.de](mailto:info@lars-consult.de)

Web: [www.lars-consult.de](http://www.lars-consult.de)



## BEARBEITER

Michael Wanger - B.Eng. Umweltsicherung

Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 30.09.2021

---

Michael Wanger  
B.Eng. Umweltsicherung

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Einleitung und rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Lage und Bestand</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Methodik</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung</b>	<b>7</b>
<b>4.1</b>	<b>Vögel</b>	<b>8</b>
<b>4.2</b>	<b>Säugetiere</b>	<b>9</b>
<b>4.3</b>	<b>Reptilien</b>	<b>9</b>
<b>4.4</b>	<b>Amphibien</b>	<b>10</b>
<b>4.5</b>	<b>Sonstige Arten</b>	<b>10</b>
<b>5</b>	<b>Fazit</b>	<b>10</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Lage des Geltungsbereichs.	5
Abbildung 2:	Blick auf den Geltungsbereich von Westen.	6
Abbildung 3:	Detailansicht der Sträucher und Baumstümpfe im oberen Hangbereich.	6

## 1 Einleitung und rechtliche Grundlagen

Um die planungsrechtlichen Grundlagen für eine geordnete und bedarfsgerechte bauliche Weiterentwicklung am westlichen Siedlungsrand von Pfronten-Halden zur Deckung des Angebots im Beherbergungsgewerbe und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Hotelgewerbe zu schaffen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Pfronten in seiner Sitzung am 28.01.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 62 „Pfronten-Halden/Chalets Zugspitzblick“ beschlossen.

Bei der Aufstellung, bzw. Änderung von Bebauungsplänen ist zu prüfen, ob es durch die Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten<sup>1</sup> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, also in Gebieten mit Bebauungsplänen, sowie während der Planaufstellung, wird durch BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

---

<sup>1</sup> Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

## 2 Lage und Bestand



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs.

Das Plangebiet befindet sich am westlichen Rand des Ortsteils Halden in der Gemeinde Pfronten. Südlich und östlich schließen Beherbergungsbetriebe an das Vorhabengebiet an, im Westen Grünland und im Norden ein kleineres, sich von West nach Ost ausdehnendes Waldgebiet. Das Vorhabengebiet ist oberhalb der Tiefgarage von Extensivgrünland geprägt, welches beweidet wird.

Durch die Lage im Vilstal hat das Plangebiet eine starke Hangneigung von Nord nach Süd. Die Geländehöhen bewegen sich zwischen 919 m ü. NN am Edelsbergweg und 940 m ü. NN an der nördlichen Flurstücksgrenze. In den Hang ist eine Tiefgarage eingebaut. Ansonsten ist das Plangebiet nicht erschlossen. Die Weide ist über das westlich anschließende Grünland zu erreichen. Der Geltungsbereich besitzt inkl. der Abstandsflächen zum Wald eine Flächengröße von rd. 0,35 ha.



*Abbildung 2: Blick auf den Geltungsbereich von Westen. Die ebene Fläche rechts im Bild ist das begrünte Dach der Tiefgarage.*



*Abbildung 3: Detailansicht der Sträucher und Baumstümpfe im oberen Hangbereich.*

### 3 Methodik

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern). Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wurde die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umweltschutz (LfU Bayern, Stand 2021) zur Arteninformation für den Landkreis Ostallgäu (Abschichtungskriterium V) durchgeführt. Als Lebensraumtypen wurden „Hecken und Gehölze“ und „Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume“ ausgewählt (entspricht Abschichtungskriterium L).

Verbleiben nach diesen beiden Kriterien noch Arten in der Liste, erfolgt eine fachgutachterliche Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (Abschichtungskriterium E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wird eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt. Zusätzlich werden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web<sup>2</sup>) und die Daten der Artenschutzkartierung (ASK) ausgewertet.

Am 29.04.2021 fand ein Vor-Ort-Begehung statt. Da zu diesem Zeitpunkt noch nicht vollständig abgeschätzt werden konnte, wie gut sich die Fläche für die Zauneidechse eignet, fanden zwei weitere Übersichtsbegehungen am 02.06.2021 und 18.06.2021 statt (Temperatur über 20°C, geringer Bedeckungsgrad).

### 4 Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung

Der Geltungsbereich liegt sowohl außerhalb von nach dem Bundes- oder Landesrecht ausgewiesenen Schutzgebieten nach §§ 23 bis 29 BNatSchG als auch nach europäischem Recht ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten, die nach der Fauna-Flora-Habitat- (FFH) Richtlinie, bzw. der Vogelschutzrichtlinie (SPA-Gebiete bzw. Vogelschutzgebiete) geschützt sind. Zudem finden sich keine gemäß § 33 NatSchG (Art. 23 BayNatSchG) geschützten Biotop innerhalb des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplans.

Das nächstgelegene geschützte Biotop liegt rd. 30 m südlich des Plangebiets zwischen der Bebauung südlich des Edelsbergwegs und der Vilstalstraße (Biotopteilflächennr. 8429-0066-001). Hierbei handelt es sich um Feldgehölze und Hecken. In östlicher Richtung befindet sich das nächstgelegene geschützte Biotop in rd. 90 m Entfernung teilweise zwischen bestehenden Gebäuden; hierbei handelt es sich ebenfalls um Feldgehölze und Hecken (Biotopteilflächennr. 8429-0066-002). Der nördlich an das Plangebiet angrenzende Waldbereich ist nicht als Biotop geschützt. In Richtung Norden bilden Extensivweiden das nächstgelegene Biotop, welches in rd. 160 m Entfernung liegt (A8429-0011-001).

Das zum Plangebiet nächstgelegene FFH-Gebiet befindet sich rd. 600 m Luftlinie auf der gegenüberliegenden Seite des Vilstals und erstreckt sich auf einer Gesamtfläche von rd. 623 ha über den Kienberg.

---

<sup>2</sup> [https://www.lfu.bayern.de/natur/fis\\_natur/fin\\_web/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm)

Projektbedingt verursachte Auswirkungen auf die genannten Schutzgebiete / Biotopflächen sind aufgrund der ausreichenden räumlichen Entfernung nicht zu erwarten. Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine ASK-Fundpunkte aufgeführt.

#### **4.1 Vögel**

Fast alle der in der online-Artenliste des LfU aufgeführten Vogelarten können auf Grund ungeeigneter Habitatstrukturen für den Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

Offenlandbrüter wie die Feldlerche können aufgrund des starken Reliefs und den umliegenden Kulissen sicher ausgeschlossen werden. Da keine alten Bäume betroffen sind, können auch Höhlenbrüter ausgeschlossen werden. Im Norden des Geltungsbereichs stehen einzelne Sträucher und Baumstümpfe, in die allerdings nicht eingegriffen wird. Da diese Strukturen nur sehr kleinflächig vorhanden sind und direkt im Anschluss ein Hotel steht, können planungsrelevante Arten mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, diese besitzen höhere Ansprüche an ihre Habitate. Westlich des Geltungsbereichs sind zudem vergleichbare Habitatstrukturen vorhanden. Bei den Begehungen für die Zauneidechse wurde keine planungsrelevanten Vogelarten beobachtet.

Potenziell möglich ist ein Vorkommen von Allerweltvogelarten in den Sträuchern im Norden des Geltungsbereichs. Für diese häufigen, ungefährdeten Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 Abs.1 durch Vorhaben nicht ausgelöst werden. Allerweltvogelarten sind nicht besonders störungsempfindlich und besitzen in der Regel große und stabile lokale Populationen, sodass ein Eingriff meist nicht zu einer populationswirksamen erheblichen Störung (gemäß BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 2) führt. Die Arten sind bezüglich ihrer Brutplatzwahl flexibel und nutzen Habitate, die in der Landschaft noch in großer Menge verfügbar sind. Daher ist davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang dauerhaft erfüllt wird, selbst wenn einzelne Lebensstätten entfallen (vgl. BNatSchG § 44 Abs. 1, Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5., Nr. 3). Die Arten besiedeln häufig durch den Menschen geprägte Lebensräume und unterliegen ständig den dort vorherrschenden Risiken, z.B. Kollisionen mit Fahrzeugen oder Prädationsdruck durch Katzen. Eine Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Nestern kann durch eine zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten auf die Wintermonate vermieden werden:

**Vermeidungsmaßnahme V1** - *Um eine Tötung von Jungvögeln bzw. eine Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, muss die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit heimischer Vögel, also zwischen dem 01. Oktober und den 01. März, stattfinden. Sollten die Rodungsarbeiten nicht im o. g. Zeitraum möglich sein, ist die Fläche vor Freimachung von einem Fachgutachter auf anwesende Vögel zu untersuchen und gegebenenfalls erst nach Beendigung der Fortpflanzungszeit für die Maßnahmen freizugeben.*

Ein unterschätztes ökologisches Problem ist der Vogelschlag an Glasflächen. Die geplanten Chalets besitzen große Glasfronten mit Blick in die umliegenden Alpen. Um das Risiko für Vogelschlag zu minimieren, fand daher eine Abstimmung mit dem Auftraggeber statt. Dabei wurden folgende Punkte besprochen:

- Entgegen der bisherigen Planung werden verglaste Eckbereiche entfernt. Vögel nehmen diese oft nicht wahr und versuchen hindurchzufliegen, wodurch es häufig zu Kollisionen kommt.
- Durch die Reduzierung der großen Glasfronten auf die Frontseite, kann dieses Problem deutlich entschärft werden. Ein weiterer Konfliktpunkt sind spiegelnde Scheiben, vor allem, wenn sich im Umfeld Sträucher, Bäume oder andere naturnahe Strukturen befinden. Vögel nehmen diese Spiegelung als geeignetes Habitat wahr und kollidieren beim Versuch dorthin zu gelangen mit der Scheibe. Um dieses Problem zu reduzieren, wird für die Glasfronten entspiegeltes Glas verwendet. Vögel sehen dann durch das Glas hindurch. Da der Raum hinter der Scheibe kein passendes Habitat darstellt, wird ein Glasanflug weitgehend gemieden.

Die Verwendung von Markierungen gegen Vogelschlag (z.B. vertikale/horizontale Streifen, Punktraster) ist zwar sehr effektiv, führt aber zu einer deutlichen Beeinträchtigung der Durchsicht. Dadurch wird der Ausblick auf die umliegenden Berge und auf den Ort verschlechtert und damit die Attraktivität der Chalets für Touristen reduziert. Zudem würde das Einarbeiten der Markierungen in das Glas zu einem deutlichen Anstieg der Baukosten führen. Durch die Vermeidung von verglasten Ecken und der Verwendung von entspiegelten Scheiben, kann das Kollisionsrisiko im vorliegenden Fall auf ein verträgliches Maß reduziert werden.

## 4.2 Säugetiere

In der Abschichtungstabelle verbleiben neben dem Biber noch mehrere Fledermausarten, die zu berücksichtigen sind. Der Biber kann aufgrund fehlender Gewässer sicher ausgeschlossen werden. Für die Artgruppe der Fledermäuse kann eine Betroffenheit von Wochenstuben- oder anderen Quartieren sicher ausgeschlossen werden, da keine Gebäude und auch keine Höhlen oder Spalten an Bäumen vom Eingriff betroffen sind. Die Weide stellt ein potenzielles Jagdhabitat dar, allerdings sind im nahen Umfeld großflächig vergleichbare Habitats vorhanden und durch die Eingrünung und den geplanten Ausgleich entstehen auch neue potenzielle Jagdflächen. Leitstrukturen oder andere Teilhabitats sind nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung der Artgruppe kann daher ausgeschlossen werden.

## 4.3 Reptilien

Von den in der LfU-Artliste aufgeführten Reptilien ist aufgrund der Habitatstrukturen nur ein Vorkommen der Zauneidechse potenziell möglich, allerdings ausschließlich im nördlichen Geltungsbereich entlang der Baumstümpfe und Sträucher. Aufgrund der Bodenverhältnisse und der hohen Niederschlagsmenge im Gebiet ist der Bereich allerdings recht feucht und zudem vertragen Zauneidechsen eine Beweidung nur schlecht. Da ein Vorkommen bei der ersten Begehung im Frühjahr nicht sicher ausgeschlossen werden konnte, erfolgten zwei weitere Kontrolltermine. Dabei wurden keine Zauneidechsen und auch keine weiteren Reptilien beobachtet. Ein Vorkommen kann mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

#### **4.4 Amphibien**

Nach der online-Artenliste ist nur der Kammmolch potenziell zu erwarten. Dieser ist für die Fortpflanzung auf geeignete Stillgewässer angewiesen. Da im Geltungsbereich Gewässer fehlen, kann eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungsstätten sicher ausgeschlossen werden.

Als Landlebensraum besitzt vor allem der westliche Bereich mit den Feuchtwiesen und den Gehölzen ein geringes Potenzial. Da im Umfeld keine ASK-Nachweise des Kammmolchs oder anderer planungsrelevanter Amphibien bekannt sind, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

#### **4.5 Sonstige Arten**

Für die weiteren Artgruppen der online-Artenliste, lagen innerhalb des Geltungsbereichs keine geeigneten Habitatstrukturen vor. Eine Betroffenheit dieser Artgruppen durch das geplante Vorhaben ist auszuschließen.

### **5 Fazit**

Der Geltungsbereich ist durch die Weidenutzung und durch das starke Relief geprägt. Insgesamt ist die Fläche recht strukturarm. Durch das geplante Vorhaben werden keine Lebensstätten planungsrelevanter Arten beeinträchtigt. Durch die Verwendung großer Glasfronten entsteht jedoch ein Kollisionsrisiko für Vögel, daher wurden mit dem Auftraggeber Minimierungsmaßnahmen abgestimmt.

Bei Verwirklichung der vorliegenden Planung ist unter Beachtung der formulierten Maßnahmen (Gehölzarbeiten in Wintermonaten, Vermeidung von verglasten Ecken, Verwendung von entspiegeltem Glas) kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des BNatSchG § 44 Abs. 1 zu erwarten.